



Gewerbsteuer

Unternehmer gewinnt Prozess am Finanzgericht

Von GERRIT DINKELS

Gütersloh (gl). Vier Jahre hat sich der Gütersloher Unternehmer Andreas Kulig mit dem Finanzamt gestritten. Es ging um die Frage, wieviel Gewerbesteuer der 45-Jährige zahlen sollte. Kürzlich gab ihm das Finanzgericht Münster Recht. Sein Steuerberater Christoph Paul sieht darin „ein Stück Rechtsgeschichte“.

Die 1991 gegründete Firma SIW Andreas Kulig GmbH an der Osnabrücker Landstraße verschickt für Verlage Kataloge, Zeitschriften und andere Drucksachen. Die Pakete werden gelagert, mit Adressen versehen und mit Spediteuren auf die Reise geschickt. 300.000 Hefte können pro Tag verarbeitet werden. Zu den Kunden zählen der Gabler- und der Landwirtschaftsverlag sowie Bertelsmann-Firmen. Insgesamt beschäftigt Kulig mit Aushilfen 30 Mitarbeiter.

Die Maschinen gehören Kuligs zweiter Firma, einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR). Die verpachtet sie an die GmbH. Die Gebäude hat die GmbH bei einer dritten Firma angemietet, mit der der Unternehmer nichts zu tun hat: 1600 Quadratmeter Lager, Produktions- und Bürofläche.

Das Finanzamt vertrat die Auffassung, Kulig müsse für 1999 und 2000 sowohl für die GmbH Gewerbesteuer auf den Pachtzins für die Maschinen zahlen, als auch für die GbR, die das Geld als Einnahmen verbucht. Er sollte zweimal zur Kasse gebeten werden. Grundlage war die im Au-

gust 2007 geänderte Fassung des Paragraphen 8 des Gewerbesteuerergesetzes (Hinzurechnungen). Absatz sieben besagt, dass Pacht- und Mietzinsen zur Hälfte herangezogen werden können, wenn sie 125.000 Euro pro Jahr übersteigen. Das Finanzamt legt den Gewerbesteuerermessbetrag fest, die Kommune zieht die Steuer ein.

Das wollte sich Kulig nicht gefallen lassen. 2003 legte er Einspruch gegen den Bescheid ein. Den lehnte das Finanzamt 2004 ab. Es vertrat die Auffassung, die Hinzurechnungen überstiegen 125.000 Euro pro Jahr und die GmbH habe nicht einen Teilbetrieb gepachtet, sondern den wesentlichen Teil der Betriebseinrichtung. Daraufhin beschränkt Kulig den Klageweg. Das Gericht gab dem Kläger am 12. Oktober Recht und ließ keine Revision zu.

Steuerberater Christoph Paul aus Herzbock-Clarholz: „Das Urteil ist für eine Vielzahl von Fällen für Bedeutung, da die Rechtsform der Betriebsaufspaltung in der mittelständischen Wirtschaft verbreitet ist.“ Finanzamtsvorsteher Thomas Hartmann: „Das Urteil ist okay.“ Allerdings sei der Absatz sieben bei der Neufassung im August dieses Jahres gestrichen worden. „Die Musik ist raus.“

Das sieht Steuerberater Christoph Paul anders. Die alte Regelung gelte noch bis Ende des Jahres. Es kämen Veranlagungen aus den vergangenen Jahren. Außerdem sei zwar die bisherige Regelung gestrichen, aber ähnliche Passagen seien in den Paragraphen eins eingefügt worden.



Freuen sich über das Urteil: Steuerberater Christoph Paul (Service für Industrie und Werbung) gehört. Paul: „Ein solches Urteil noch nicht entschieden worden.“